



# AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Einladung

Die 5. Sitzung des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis findet am

**Montag, den 09.12.2024, 17:00 Uhr  
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Barbarahaus**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Berichterstattung des Landrates aus der Verwaltung
- 5 Anfragen aus dem Kreistag
- 6 Bürgeranfragen
- 7 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 7920.7170 Zuweisungen an private Unternehmen
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie zur finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen des Unstrut-Hainich-Kreises
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabegrundsätze zur Förderung des Ehrenamtes im Unstrut-Hainich-Kreis
- 10 Weitere Beteiligung des Unstrut-Hainich-Kreises am Thüringer Landesprogramm

- 11 „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)
  - 12 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4550.7610, Hilfen nach § 27 SGB VIII, andere ambulante Hilfen
  - 13 Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4950.7110 – Sonstige soziale Angelegenheiten / Zuweisungen vom Land - Kriegsflüchtlinge (allg. Kostenerstattg. ukrain. Flüchtl.)
  - 14 Beitritt des Unstrut-Hainich-Kreises zum Zweckverband KISA (Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen)
  - 15 Übertragung der Zuständigkeiten des Kreisausschusses auf den Landrat gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises als Einzelfallentscheidung (Vergabe von Aufträgen zum Einbau von Schließanlagen an der Forstberg- und Margaretenschule)
  - 16 Öffentliche Ausschreibung Nr. 119-2024-UHK-GLM\_Los 1: Ausstattung Fachunterrichtsräume Schulen – Fachunterrichtsraum Biologie Käthe-Kollwitz-Gymnasium
  - 17 Öffentliche Ausschreibung Nr. 119-2024-UHK-GLM\_Los 2: Ausstattung Fachunterrichtsräume Schulen – Fachunterrichtsraum Chemie Thüringer Gemeinschaftsschule Petrischule
- #### Nichtöffentlicher Teil
- 17 Öffentliche Ausschreibung Nr. 117-2024-UHK-IT - Lieferung von IT-Technik für den Berufsschulcampus Unstrut-Hainich/Werkstatt KFZ in 4 Losen - Los 1: MDM System mit Softwarepflege für 5 Jahre
  - 18 Öffentliche Ausschreibung Nr. 117-2024-UHK-IT - Lieferung von IT-Technik für den

- Berufsschulcampus Unstrut-Hainich/Werkstatt KFZ in 4 Losen - Los 2: IT-Technik (PC's inkl. Betriebssystem)
- 19 Öffentliche Ausschreibung Nr. 117-2024-UHK-IT - Lieferung von IT-Technik für den Berufsschulcampus Unstrut-Hainich/Werkstatt KFZ in 4 Losen - Los 3: Erweiterung Laborausstattung KFZ
- 20 Öffentliche Ausschreibung Nr. 117-2024-UHK-IT - Lieferung von IT-Technik für den Berufsschulcampus Unstrut-Hainich/Werkstatt KFZ in 4 Losen - Los 4: Lernsoftware Pneumatik
- 21 Vergabeverfahren Nr. 134-2024-UHK-FB3: Erweiterung der bestehenden Anwendung LogoData um weitere Webdienste/Module
- 22 Wiederherstellung der Öffentlichkeit der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Ahke  
Landrat

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 6. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010

#### (Gebührensatzung der Umladestation sowie der Bioabfallsammelstellen des Unstrut-Hainich-Kreises)

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301),

zuletzt geändert durch Art. 32 des Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 278), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 08.01.2024 hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 04.11.2024 folgende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Umladestation vom 13.12.2010 beschlossen:

#### Artikel 1

- In § 4 Abs. 1** wird der Betrag „212,48“ durch den Betrag „243,16“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 1** wird der Betrag „4,25“ durch den Betrag „4,87“ ersetzt und nach der Währung EUR der Schrägstrich und die Abkürzung der Gewichtseinheit Tonne „t“ entnommen.

#### Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mühlhausen, 19. November 2024  
Unstrut-Hainich-Kreis

Ahke  
Landrat

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 4. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises vom 13.12.2010

#### Abfallgebührensatzung

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), gemäß § 6 des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 278) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 08.01.2024, hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 04.11.2024 die folgende 4. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beschlossen.

### Artikel 1

1. **§ 1 Abs. 2 lit. m)** wird um folgenden Passus ergänzt:  
„amtlich bedruckten Restabfallsäcke, Biofilterdeckel und deren Ersatzfiltermaterial,“
2. **In § 4 Abs. 1 lit. f) 3. Absatz** wird der Passus „nur einmalig,“ entfernt.
3. **§ 4 Abs. 1 lit. f) 3. Absatz** wird am Schluss um folgenden Passus ergänzt:  
„und erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.“
4. **§ 4 Abs. 2 lit. c)** wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Im Falle der Überschreitung der sich jährlich ergebenden Mindestleerungsanzahl wird in dem jeweiligen Folgejahr die Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen des Vorjahres festgesetzt.“

5. **In § 5 Abs. 1 lit. a)** wird der Betrag „17,04 €“ durch den Betrag „22,50 €“ ersetzt.
6. **In § 5 Abs. 1 lit. b)** werden die Beträge „2,13 €“ durch „3,25 €“; „2,84 €“ durch „4,33 €“; „4,25 €“ durch „6,49 €“; „8,51 €“ durch „12,98 €“ und „39,00 €“ durch „59,50 €“ ersetzt.
7. **In § 5 Abs. 2 lit. a)** wird der Betrag „12,24 €“ durch den Betrag „16,16 €“ ersetzt.
8. **In § 5 Abs. 3** wird der Betrag „2,48 €“ durch den Betrag „3,79 €“ ersetzt.
9. **In § 5 Abs. 4** wird der Betrag „11,00 €“ durch den Betrag „12,33 €“ ersetzt.
10. **In § 5 Abs. 6** wird der Betrag „8,00 €“ durch den Betrag „10,00 €“ ersetzt.
11. **In § 5 Abs. 7** wird der Betrag „2,00 €“ durch den Betrag „2,24 €“ ersetzt.
12. **In § 5 Abs. 8** werden die Beträge „35,00 €“ durch „37,40 €“; „45,00 €“ durch „45,73 €“ und „223,00 €“ durch „245,22 €“ ersetzt.
13. **In § 5 Abs. 10** werden die aus der Übersicht hervorgehenden Beträge wie folgt ersetzt:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	<del>4,23 €</del> 1,30 €
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<del>0,49 €</del> 0,79 €
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	<del>4,13 €</del> 1,15 €
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<del>2,39 €</del> 2,84 €
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<del>2,39 €</del> 2,84 €
160601	Bleibatterien	<del>0,27 €</del> 0,01 €

200113	Lösemittel	<del>0,90 €</del> 1,15 €
200114	Säuren	<del>1,08 €</del> 1,15 €
200115	Laugen	<del>1,08 €</del> 1,15 €
200117	Fotochemikalien	<del>1,23 €</del> 1,25 €
200119	Pestizide	<del>2,39 €</del> 2,84 €
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	<del>11,21 €</del> 12,14 €
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	<del>0,33 €</del> 0,43 €
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	<del>0,90 €</del> 1,15 €
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	<del>0,73 €</del> 0,86 €

## Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mühlhausen, 19. November 2024  
Unstrut-Hainich-Kreis

Ahke  
Landrat

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Thüringer Verordnung über die Aufhebung von geologischen Flächennaturdenkmälern im Unstrut-Hainich-Kreis

vom 21.11.2024

Gemäß § 22 Abs. 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i. V. m. §§ 9 Abs. 5 und 2 Abs. 4 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) und auf Grund des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des

Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

## § 1 Gegenstand

Die nachfolgend aufgeführten Flächennaturdenkmale, ausgewiesen durch Beschluss vom 07.07.1983, werden, da sie ihren geowissenschaftlichen Wert als Geotop und damit ihren Schutzzweck verloren haben, aufgehoben:

Beschluss vom	Lfd. Nr. Beschluss	Bezeichnung, Name des (Flächen)Naturdenkmales	Gemarkung, Lagebezeichnung lt. Beschluss
07.07.1983	12	Weinberg bei Altengottern	Altengottern, auflässige Sandgrube einschließlich 100 m westwärts
07.07.1983	13	Steinbrüche an der Herrengutmühle	Schlotheim, Kirchberg-Alte Schanze, Südwände des Oberen und Unteren Steinbruches
07.07.1983	11	Tongrube Bollstedt	Bollstedt, Ostwand der Grubeneinfahrt bis an den oberen Fahrweg am Transformatorhaus

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mühlhausen, 21.11.2024

Thomas Ahke  
Landrat

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in 99947 Bad Langensalza OT Aschara und OT Wiegleben**

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, beantragte beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**fünf Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-172 mit je einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW**

in **99947 Bad Langensalza**,  
Gemarkung: **Aschara**,  
Flur: **5**, Flurstück: **273/6**,  
Flur: **5**, Flurstück: **279/8**,  
Flur: **4**, Flurstück: **261/3**,  
Flur: **4**, Flurstücke: **257/1, 257/2 und**

In **99947 Bad Langensalza**,  
Gemarkung: **Wiegleben**,  
Flur: **7**, Flurstück: **335**.

Die Windenergieanlagen sind im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt und daher genehmigungsbedürftig nach dem BlmSchG.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist entsprechend dem Antrag im September 2025 vorgesehen.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich

- Kurzbeschreibung
- Lagepläne
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Turbulenzgutachten
- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfprognose

mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) können in der Zeit

**vom 09. Dezember 2024 bis einschließlich 09. Januar 2025**

auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/landkreis/landratsamt/fachbereich-ii-oeffentliche-ordnung/fachdienst-bau-und-umwelt/antrag-der-firma-boreas-energie-gmbh> sowie im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Hierzu können die Antragsunterlagen im genannten Zeitraum beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Haus 4, Raum 2.07 während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit

**vom 09. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Februar 2025**

schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen) erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind mit dem Betreff „Einwendungen Windpark Aschara BOREAS“ an [immissionsschutz@uh-kreis.de](mailto:immissionsschutz@uh-kreis.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf

Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26. März 2025** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung:

**Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Barbara-Heim  
Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Mühlhausen, den 25. November 2024

Thomas Ahke  
Landrat

## **I M P R E S S U M**

### **Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises**

#### **Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

#### **Redaktion:**

Michael Piontek  
Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

Telefon: 0 36 01 / 80 11 15

Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15

E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)

#### **Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von 0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**